



Eingegangen  
7 0. MRZ. 2014  
HL Rechtsanwaltskanzlei  
Handschumacher Limbeck

# Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 122 C 3063/13

verkündet am : 27.02.2014

In dem Rechtsstreit

gegen

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 122, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 10.02.2014 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Wellershoff

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 291,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 6.8.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 11.06.2012 zu zahlen.
3. Wegen der höheren Zinsforderung wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Zahlungsanspruch gemäß § 115 VVG, 398 BGB zu. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die Schäden aus dem Verkehrsunfall ist zwischen den Parteien unstrittig. Dies gilt auch für die Mietwagenkosten. Streitig ist zwischen den Parteien die Höhe der Kosten.

1.

Dabei steht die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietwagens fest. Die Beklagte hat im Abrechnungsschreiben und durch entsprechende Zahlung diese anerkannt. Hierbei ist mit dem Bundesgerichtshof (Urteil vom 19.11.2008, Az. IV ZR 293/05-, juris) von Folgendem auszugehen:

Danach ist die Regulierungszusage eines Haftpflichtversicherers gegenüber dem von seinem Versicherungsnehmer geschädigten Dritten zwar nicht als abstraktes (konstitutives) Schuldversprechen zu werten. Die Versicherung verpflichtet sich durch das Abrechnungsschreiben nicht losgelöst von wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen zur Zahlung. Allerdings ist aus maßgeblicher Sicht des Geschädigten die ihm erteilte Regulierungszusage dahin zu verstehen, dass der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt. Darin liegt ein beide Rechtsverhältnisse umfassendes, den Versicherer wie den Versicherungsnehmer verpflichtendes deklaratorisches (kausales) Anerkenntnis gegenüber dem Geschädigten (vgl. BGH aaO mit weiteren Nachweisen).

Diese Grundsätze kommen auch hier zur Anwendung. Die Beklagte hat in ihrem Abrechnungsschreiben erklärt:

„Wir haben 564,00 EUR auf das Konto [...] überwiesen. Die geforderten Mietwagenkosten übersteigen die marktüblichen Preise deutlich. Wir orientieren uns bei der Abrechnung der Mietwagenkosten an der telefonischen Erhebung des Fraunhofer-Instituts (2011, Seite 110). Im abgerechneten Betrag sind berücksichtigt:[...]. Die Berücksichtigung von Pauschalaufschlag und Servicepauschale erfolgt entgegenkommenderweise und ohne Anerkennung einer d...iesbezüglichen Rechtspflicht. [...]“ (vgl. Anlage B 1).

Dieses Abrechnungsschreiben stellt nach Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ein deklaratorisches Schuldanerkennnis gegenüber den Geschädigten bzw. der klagenden Zessionarin dar. Zwar verwendet die Beklagte nicht das Wort „anerkannt“. Allerdings hat die Beklagte durch ihr Abrechnungsschreiben erkennen lassen, dass sie die bei ihr eingereichte Rechnung geprüft hat und grundsätzlich akzeptiert. Dabei wurde die Mietdauer (bzw. Mietzeitraum) noch die Eingruppierung des Fahrzeugs moniert. Die Einwendungen bezogen sich auf die Höhe der Kosten.

Aus Sicht der Geschädigten bzw. die Klägerin kann die Regulierungszusage nach alledem allein dahin verstanden werden, dass die Beklagte mit dem Ziel, die durch den Unfall begründete ge-

setzlichen Schuldverhältnisse – jedenfalls teilweise – dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien zu entziehen, diese insofern "feststellen" wollte.

Entsprechend dem genannten Ziel, das Schuldverhältnis ganz oder teilweise dem Streit zu entziehen, folgt hieraus in der Regel ein Einwendungsausschluss für den Schuldner. Ihm sind nicht nur Einreden, rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendungen, sondern auch jedes tatsächliche oder rechtliche Bestreiten der anspruchsbegründenden Tatsachen abgeschnitten (BGH a.a.O.).

Damit ergibt sich vorliegend Folgendes:

Die Beklagte kann nicht mehr den Anmietungszeitraum mit Erfolg bestreiten, nachdem sie diese nicht beanstandet. Die Beklagte hat vielmehr pauschal abgerechnet und dabei lediglich einen abweichenden Abrechnungsmodus (Fraunhofer Institut) in Ansatz gebracht hat. Damit dringt die Beklagte auch nicht mehr mit dem Einwand der nicht bestehenden Eil- oder Notsituation durch.

2.

Hinsichtlich der Höhe der sonach grundsätzlich erstattungsfähigen Mietwagenkosten gilt im Einzelnen:

Nach § 249 Abs. 1 BGB kann der Geschädigte – hier aufgrund der Abtretung also die Klägerin – als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen (st. Rechtsprechung, vgl. BGH Urteil vom 26. Juni 2007 – VI ZR 163/06 –, juris). Darüber hinaus gehende, bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (BGH a. a. O. m.w.N.).

Diesen „Normaltarif“ kann der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO schätzen. Dabei gibt § 287 ZPO dem Tatrichter die Schätzgrundlage nicht vor. Hierzu kann sich der Tatrichter auch des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ bedienen. „Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von diesen - etwa durch Abschläge oder Zu-

schläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif – abweichen“ (BGH Urteil vom 27. März 2012 – Az. VI ZR 40/10 –, juris).

Das Gericht gibt hierbei der Schwacke-Liste gegenüber der Fraunhofer-Erhebung den Vorzug (ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 30. April 2010 – Az. 4 U 131/09 ; OLG Köln, Urteil vom 29. Juni 2010 – Az. I-25 U 2/10, 25 U 2/10 –, juris).

Den von anderen Gerichten gesehene Vorteil der Fraunhofer-Erhebung, dass dieser eine anonyme Abfrage von Mietpreiswagenpreisen zu Grunde liegt (so OLG Frankfurt, Urteil vom 24. Juni 2010 – 16 U 14/10 –, juris), vermag das Gericht nicht sehen. So wurden vom Fraunhofer Institut die Daten vorwiegend über das Internet erhoben. Dies spiegelt nicht den realen Markt ab. Die Datenbasis beruht hierbei ganz überwiegend auf den Internetangeboten von nur sechs bundes- und weltweit tätigen Vermietungsunternehmen. Damit berücksichtigt die Fraunhofer-Erhebung nicht die große Anzahl lokaler Anbieter, die das örtliche Marktgeschehen prägen. Schließlich sind die Preise bei der Fraunhofer-Erhebung auf Grundlage einer einwöchigen Vorbuchungsfrist ermittelt, die bei einem Verkehrsunfall regelmäßig nicht eingehalten werden kann. Dies über einen „Aufschlag für unfallbedingte Mehrleistungen“ zu berücksichtigen, wie es teilweise vorgenommen wird (OLG Frankfurt a.a.O.), wäre systemwidrig.

Demgegenüber liegen der Schwacke-Liste Ermittlungen in dreistelligen Postleitzahlengebieten zugrunde, so dass die Ergebnisse ortsnaher sind als bei Fraunhofer. Dies ist insofern wichtig, als dass sich der Geschädigte nur auf den allgemein zugänglichen regionalen Markt verweisen lassen muss. Die Schwacke-Liste berücksichtigt darüber hinaus im Rahmen der „Nebenkostentabelle“ alle möglichen Preisbestandteile, die in der Praxis tatsächlich verlangt werden. Außerdem hat sie den Vorteil, dass sie nicht auf Internettarife abstellt (vgl. die Ausführungen von OLG Karlsruhe a.a.O.).

Darüber hinaus ist die Schwacke-Liste im „Modus“ eine reine Angebotserhebung. Im Rahmen des § 254 BGB wird von einem Geschädigten nach einem Verkehrsunfall vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erwartet, dass er sich grundsätzlich bei mehreren Anbietern nach deren Tarifen erkundigt. Die Schwacke-Liste muss aber keine anderen Anforderungen erfüllen als ein Geschädigter im Rahmen seiner Nachfragepflicht nach einem Unfall. Tatsächlich sind Grundlage der Datenerfassung der Schwacke-Liste „die gedruckten bzw. auch auf Datenträgern oder im Internet vorhandenen, hauseigenen Prospekte und Darstellungen, die einem Kunden offeriert werden“. Angebotslisten, die im Internet als pdf-file hinterlegt sind, werden ausgedruckt. Die zugesandten Preisinformationen werden mittels Plausibilitätskontrollen und durch anonyme Stichproben überprüft (Schwacke-Liste 2012, Seite 5).

Überdies wird der Geschädigte bei der ihm obliegenden Nachfrage meist mitteilen, dass er als Unfallgeschädigter ein Ersatzfahrzeug benötigt. Damit erlangen die Anbieter im konkreten Scha-

densfall ebenso wie bei der Datenerhebung von Schwacke davon Kenntnis, dass die Abrechnung über den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners erfolgen kann. Der fehlenden Anonymisierung der Datenerhebung bei der Schwacke-Liste kommt damit im Ergebnis keine Bedeutung zu.

Auch bildet das Gericht nicht das arithmetische Mittel zwischen der Schwacke-Liste und dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage (OLG Saarbrücken, Urteil vom 22. Dezember 2009 – Az. 4 U 294/09 - 83, 4 U 294/09 –, juris ) Nach Überzeugung des Gerichts würden die Schätzgrundlage in unzulässiger Weise vermischt. Vor allem ist ein arithmetische Mittel kein vom Geschädigten nachzufragender Preis.

Die Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage wird im vorliegenden Fall auch nicht deswegen in Frage gestellt, weil die Beklagte mit konkreten Tatsachen aufgezeigt hätte, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 18. Mai 2010 – VI ZR 293/08 –, ; BGH Urteil vom 22. Februar 2011 – VI ZR 353/09 –, juris). In diesen Entscheidungen hat der BGH nämlich nicht beanstandet, dass der Tatrichter trotz Vorlage wesentlich günstigerer Angebote die Schwacke-Liste weiterhin als geeignete Schätzgrundlage angewandt hatte, sondern dass er sich mit dem diesbezüglichen nicht hinreichend auseinandergesetzt hat.

Die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote von Sixt, Herzt und Avis betreffen einen Zeitpunkt, der über ein Jahr nach dem Unfall liegt. Die bloße Behauptung der Beklagten, der Geschädigte hätte bei Nachfrage auch im Zeitpunkt der Anmietung die Angebote erhalten, ist aber nicht hinreichend substantiiert. Denn die von der Beklagten vorgelegten Angebote waren dem tatsächlich von der Geschädigten gewählten Tarif nicht vergleichbar: So sind beim vorgelegten Tarif der Firma Sixt die Kilometer begrenzt. Auch fehlen hier sowohl Zusatzfahrer als auch das Navigationssystem. Bei Avis sind zwar die Kilometer unbegrenzt; aber in dem Angebot ist eine „Haftungsreduzierung“ enthalten, bei der es sich regelmäßig ebenfalls um ein Angebot mit hoher Selbstbeteiligung handelt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es auch insoweit einen Hol- und Bringservice gegeben hätte. Bei der Anfrage der Firma Hertz ist ein konkretes, nachvollziehbares Angebot nicht erkennbar.

Im Übrigen bleibt offen, ob die Anzeigen in rechtlicher Hinsicht tatsächlich annahmefähige Angebote oder Vorschläge sind, deren Verfügbarkeit erst bei endgültiger Bestellung in der Eingabemaske geprüft wird. Schließlich handelt es sich um Angebote aus dem Internet, auf die sich der Geschädigte gerade nicht verweisen lassen muss. Dass die genannten Fahrzeuge zum Anmietzeitpunkt zu dem genannten Preis auch bei telefonischer Nachfrage zur Verfügung gestanden hätten, ist nicht ersichtlich.

Nach allem ergibt sich die folgende Berechnung der gemäß Schwacke-Liste folgendes:

671,00 EUR 1 x Wochenpauschale Modus, Mietwagenklasse 5, Großraum Berlin

240,00 EUR 2 x Tagespauschale (120 EUR) dito

198,00 EUR 9 x Haftungsreduzierung (22 EUR)

108,00 EUR 9 x Zusatzfahrer (12 EUR)

90,00 EUR 9 x Navigationsgerät (10 EUR)

46,00 EUR 2 x Zustellen und Abholen

1.353,00 EUR Gesamtforderung

Der Rechnungsbetrag lautete auf 855,00 EUR. Damit hält sich dieser Betrag im Schätzrahmen. Vorprozessual wurden hierauf 564,00 EUR gezahlt. Mithin sind noch offen: 291,00 EUR. Diesen Betrag kann die Klägerin verlangen.

Hinsichtlich der einzelnen Posten gilt:

Tagessatz und Wochenpauschale :Der Bemessung zu Grunde zu legen war der Schwacke-Mietpreisspiegel 2012. Der Wagen wurde vom 20.06.2012 bis zum 29.06.2012 angemietet. Der Mietpreisspiegel stand zwar erst ab Oktober 2012 zur Verfügung. Allerdings erfolgen die Erhebungen bereits ab April 2012 (Schwacke 2012, S. 5).

Einschlägiges Postleitzahlengebiet: Das Gericht hat den Großraum Berlin gewählt. Damit ist auch berücksichtigt, dass die Niederlassung der Klägerin in Teltow liegt.

Auch die Kosten für den Zweitfahrer sind von der Beklagten zu ersetzen. Der Geschädigte stets Anspruch darauf, dass auch ein Zweitfahrer den Ersatzwagen führen darf.

3.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ergeben sich aus §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte hat mit ihrem Schreiben vom 06.08.2012 ernsthaft und endgültig zu erkennen gegeben, dass sie über den bereits gezahlten Betrag keine weitere Zahlung leisten werde und damit eine Mahnung entbehrlich gemacht. Ein höherer Zinssatz im Sinne des § 288 Abs. 3 BGB ist nicht dargelegt. Aus der vorgelegten Bescheinigung der Dresdner Bank ergibt sich nicht der Sollsaldo der Klägerin.

4.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Wellershoff

Ausgefertigt

Schaub  
Justizbeschäftigte

